

UWG

Freie Wähler

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft – Freie Wähler“, abgekürzt „UWG – FW“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gingen/Fils.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene.
2. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

Jeder deutsche Staatsangehörige (Artikel 116 Grundgesetz), der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der UWG-FW bekennt.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender (schriftlicher) Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.

4. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen

- a) Wer gegen die Ziele des Vereins gröblich verstoßen hat,
- b) Wem die Ehrenbürgerrechte entzogen werden.

6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der vollständig besetzte Vorstand durch Beschluss. Er hat vor der Entscheidung dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 4

Zielsetzung

Die Zielsetzung ist im jeweils gültigen Wahlprogramm definiert.

§ 5

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann beratende Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 7

Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer, sowie dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.
b) Der Vorstandsvorsitzende soll nicht Gemeinderat sein.
2. a) Die Beschlüsse im Vorstand werden soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
b) Der Vorstand ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig.
c) Eine förmliche Ladung zu den Vorstandssitzungen ist nicht erforderlich.
3. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter vertreten den Verein - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand kann seine Verpflichtung für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt

jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

6. Für ein evtl. während der Wahlperiode ausscheidendes Vorstandsmitglied ist in der ordentlichen Hauptversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit von Januar bis Juni statt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit, Mitwirkung bei der Erarbeitung des Wahlprogramms sowie der Aufstellung der Wählerliste.
 - b) Wahl des Vorstandes, einschließlich des Ersatzmitglieds
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
 - d) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 8 Mitglieder dies schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einer Mindestanwesenheit von 8 Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung leidet der Vorsitzende oder eins von ihm bestelltes Vorstandsmitglied oder hilfsweise ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom leitenden zu unterzeichnen ist.
7. Die Bekanntmachung hat 2 Wochen vor der Versammlung im Gemeindeblatt zu erscheinen.

§ 9

Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.
2. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, so entscheidet das Los.
3. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren statt.

§ 10

Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anders bestimmt ist. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
2. Abgestimmt wird öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 11

Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 14

Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem zweckberufen wurde und wenn mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbliebenen Vermögens.

§ 15

Inkrafttreten

1. Fassung dieser Satzung: 14.03.1989
2. Änderung dieser Satzung: 09.04.1997
(§3, Absatz 1 – Mitgliedschaft)